



Siempelkamp NIS - Lieferbedingungen

Unterlagennr.: 0016/GM/A 001570 3 / 02

Seite 1 von 5

Bedingungen für die Lieferungen und Leistungen (Produkte und Dienstleistungen)

Siempelkamp NIS Ingenieurgesellschaft mbH -- Stand: 06.03.2019

I. Gültigkeit der Lieferbedingungen, Angebot und Vertragsschluss

1. Für alle Lieferungen oder Leistungen von Siempelkamp NIS gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Die vorbehaltlose Erbringung von Lieferungen oder Leistungen durch Siempelkamp NIS stellt keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dar.
2. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit dem Besteller, welche Lieferungen oder Leistungen von Siempelkamp NIS zum Gegenstand haben, selbst wenn die Bedingungen nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
3. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
4. Sämtliche Angebote von Siempelkamp NIS sind – insbesondere hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Dies gilt auch für technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen. Wenn nicht anders vereinbart, kommt der Vertrag erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Siempelkamp NIS zustande.
5. Angaben im Sinne der Ziffer I. 4. sowie öffentliche Äußerungen durch Siempelkamp NIS oder durch Hersteller und ihre Gehilfen (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) werden nur dann Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn im schriftlichen Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

II. Umfang der Lieferungen oder Leistungen; Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Umfang der Liefer- oder Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus dem abgeschlossenen Vertrag. Etwaige Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.
2. Sind Teillieferungen oder Teilleistungen für den Besteller zumutbar, können diese erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
3. Siempelkamp NIS ist berechtigt, von ihr geschuldete Lieferungen oder Leistungen von sorgfältig ausgewählten und qualifizierten Dritten erbringen zu lassen.
4. Wird Siempelkamp NIS selbst nicht beliefert, obwohl Siempelkamp NIS bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, wird Siempelkamp NIS von ihrer Leistungspflicht insoweit frei und kann vom Vertrag zurücktreten.
5. Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Besteller keine hinreichende Gewähr für seine Zahlungsfähigkeit bietet und der Zahlungsanspruch von Siempelkamp NIS gefährdet ist, ist Siempelkamp NIS berechtigt, die Lieferung oder Leistung zu verweigern, bis der Besteller die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von zwölf Werktagen, ist Siempelkamp NIS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist Siempelkamp NIS unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu verlangen, unabhängig davon, ob die Ware bei Siempelkamp NIS oder einem Dritten eingelagert wird. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
7. Soweit zutreffend gelten für alle Lieferungen oder Leistungen die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE), soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen und Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Siempelkamp NIS behält sich technische Änderungen, die keinen Einfluss auf die grundsätzlichen Funktionen sowie die Eignungsprüfung haben und dem technischen Fortschritt dienen, jederzeit vor.
8. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
9. An Angaben in Angeboten, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Siempelkamp NIS eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Siempelkamp NIS Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag Siempelkamp NIS nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an Siempelkamp NIS zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen Siempelkamp NIS zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
10. Sind von Siempelkamp NIS gelieferte Produkte und technisches Know-how aufgrund einer Import-Lizenz nur zur Benutzung und zum Verbleib in der BRD bestimmt oder ist erster Bestimmungsort in der BRD und anschließende Weiterleitung in ein EU-Land oder Drittland vorgesehen, so ist die Wiederausfuhr aus Deutschland für den Besteller genehmigungspflichtig und unterliegt dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, der sog. EG-dual-use VO sowie den US-Export-Regulations, deren Kenntnis dem Kunden obliegt. Siempelkamp NIS weist den Besteller auf diese bestehende Restriktion hin.

III. Zusätzliche Bestimmungen zur Lieferung von EDV-Software

1. Siempelkamp NIS behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die auf dem Programmträger oder der Verpackung angebrachten Schutzrechtshinweise – auch Dritter – sind zu beachten. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf etwaigen Kopien anzubringen.
2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Besteller ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der auf den übergebenen Programmträgern enthaltenen Software. Diese darf nur – soweit technisch zwingend erforderlich – zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Rechtseinräumung. Die Programmform und die Art des Datenträgers ergeben sich aus der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
3. Alle sonstigen Rechte an den Programmen, der Dokumentation einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei Siempelkamp NIS.
4. Der Besteller ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software grundsätzlich selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch Siempelkamp NIS als auch Schulung und Einweisung des Bestellers oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang, wenn nichts anderes vereinbart wird. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

5. Sofern Siempelkamp NIS Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Besteller seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von Siempelkamp NIS angemessen. Siempelkamp NIS kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen. Ansprüche von Siempelkamp NIS aus § 643 BGB bleiben unberührt.
6. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software durch den Besteller oder Dritte ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder etwas anderes vereinbart ist.
7. Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. Siempelkamp NIS behält sich vor, dem Besteller auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Besteller die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.
8. Siempelkamp NIS übergibt dem Besteller zu jedem Softwareprodukt die dazugehörige Dokumentation. Zusätzliche Exemplare dieser Dokumentation werden dem Besteller gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.
9. Der Besteller trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Softwareprodukte und die zu den Softwareprodukten gehörenden Unterlagen auch in einer erweiterten oder geänderten Fassung ohne schriftliche Zustimmung von Siempelkamp NIS Dritten nicht bekannt werden.
10. Überlassene Softwareprodukte werden von Siempelkamp NIS im Falle des Abschlusses eines gesonderten Pflegevertrages zu den bei ihr üblichen Bedingungen und Preisen gepflegt.
11. Soweit Siempelkamp NIS Software liefert, wird der Besteller diese – auf Verlangen von Siempelkamp NIS gemeinsam mit einem Mitarbeiter von Siempelkamp NIS – unverzüglich testen. Funktioniert die Software im Wesentlichen vertragsgemäß, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Sollte der Test der gelieferten Software aus Gründen, die Siempelkamp NIS nicht zu vertreten hat, nicht spätestens zwei Wochen nach der Installation durchgeführt sein, gilt die gelieferte Software als durch den Besteller abgenommen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen oder Leistungen, für die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung kein Preis vereinbart wurde, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen/bzw. Honorartabellen berechnet.
2. Hat Siempelkamp NIS die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks.
3. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle von Siempelkamp NIS.
4. Alle Forderungen sind netto nach Rechnungserhalt fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sofern ein Skontoabzug vereinbart ist, ist der Abzug von Skonto bei neuen Schulden unzulässig, solange eine ältere Schuld nicht getilgt ist. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Siempelkamp NIS berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
5. Schuldet der Besteller Siempelkamp NIS mehrere Zahlungen gleichzeitig, wird – sofern der Besteller keine Tilgungsbestimmung getroffen hat – zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden die jeweils ältere Schuld getilgt.
6. Schecks und Wechsel werden von Siempelkamp NIS nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen. Die Zahlung gilt erst mit der Einlösung als erfolgt. Diskontspesen und Zinsen sind Siempelkamp NIS zu vergüten.
7. Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Siempelkamp NIS bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Siempelkamp NIS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 25 v.H. übersteigt, wird Siempelkamp NIS auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Diese tritt dann an die Stelle der veräußerten Ware. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller unverzüglich Siempelkamp NIS zu benachrichtigen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Siempelkamp NIS zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt seitens Siempelkamp NIS; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch Siempelkamp NIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Siempelkamp NIS hätte dies ausdrücklich erklärt.

VI. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Von Siempelkamp NIS angegebene Lieferfristen sind nur annähernd und unverbindlich. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers. Änderungen eines bestehenden Auftrages führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nicht Anderes vereinbart wird.
2. Die Einhaltung von Liefer- oder Leistungsfristen von Siempelkamp NIS setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen seitens des Bestellers nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
3. Lässt sich die vereinbarte Frist infolge von Umständen, die von Siempelkamp NIS nicht zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse), seitens Siempelkamp NIS oder ihren Zulieferern nicht einhalten, so verlängert sie sich angemessen. Über einen solchen Fall wird Siempelkamp NIS den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche wegen von Siempelkamp NIS nicht verschuldeter Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.
4. Die Frist gilt als eingehalten
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldungen der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5. Kommt Siempelkamp NIS mit der Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von maximal je 0,5 v. H., insgesamt jedoch höchstens 5 v. H. des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer VI. 5. genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer Siempelkamp NIS etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Siempelkamp NIS zu vertreten ist.
7. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ferner ausgeschlossen, soweit Folgeschäden eintreten, die nicht die Lieferung oder Leistung selbst betreffen (z.B. Produktionsausfall und entgangener Gewinn). Ziffer VI. 6. Satz 2 gilt entsprechend
8. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Siempelkamp NIS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.
9. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. des Rechnungsbetrages begrenzt.–Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VII. Gefahrenübergang

- 1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von Siempelkamp NIS gegen übliche Transportrisiken, z. B. Bruch-, Transport- oder Feuerschäden versichert.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb, oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers bewirkt Siempelkamp NIS etwaige Versicherungen.

VIII. Aufstellung und Montage

A.

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig bereitzustellen bzw. zu übernehmen:
 - a) Hilfsmannschaften mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl,
 - b) alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 - c) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - d) Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
 - e) bei der Montagestelle für Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von Siempelkamp NIS und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 - f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für Siempelkamp NIS nicht branchenüblich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller unaufgefordert die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben Siempelkamp NIS schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage hat der Besteller die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle zusammenzutragen. Alle Maurer-, Zimmer-, und sonstigen Vorarbeiten müssen vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenputz vollständig fertiggestellt, insbesondere auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
4. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle, ohne Verschulden von Siempelkamp NIS, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
6. Siempelkamp NIS haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben nicht vom Besteller veranlasst sind.

B.

Falls Siempelkamp NIS die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A. noch die folgenden:

1. Der Besteller vergütet Siempelkamp NIS die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung.
2. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
 - a) Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks,
 - b) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie die Ruhe- und Feiertage.

IX. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Sachmängel**A.**

Für Sachmängel haftet Siempelkamp NIS wie folgt:

1. Alle diejenigen Lieferungen oder Leistungen sind nach Wahl von Siempelkamp NIS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz, z. B. gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, längere Fristen vorschreibt.
3. Den Besteller trifft im Hinblick auf Sachmängel die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des § 377 HGB. Der Besteller hat etwaige Sachmängel gegenüber Siempelkamp NIS unverzüglich schriftlich zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zum aufgetretenen Sachmangel stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist Siempelkamp NIS berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist Siempelkamp NIS stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer XIII. – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.
8. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Arbeits- und Materialkosten, gehen zu Lasten von Siempelkamp NIS. Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, ist Siempelkamp NIS berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Siempelkamp NIS bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Sachmängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer XIII. (Sonstige Schadensersatzansprüche).
11. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer X. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Siempelkamp NIS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

B.

Die Haftung von Siempelkamp NIS für Sachmängel bei Softwareprodukten bestimmt sich darüber hinaus nach folgenden Bestimmungen:

1. Dem Besteller ist bekannt, dass Software unter Berücksichtigung der vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten in der Regel nicht so entwickelt werden kann, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Siempelkamp NIS gibt insbesondere keine Zusicherungen im Hinblick auf die Kompatibilität der gelieferten Software mit den beim Besteller vorhandenen Produkten, insbesondere anderen Softwareanwendungen, wenn dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird.
2. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Software sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
3. Siempelkamp NIS gewährleistet den vertragsgemäßen Gebrauch der Software in Übereinstimmung mit der bei Versand gültigen und dem Besteller bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Softwareproduktbeschreibung.
4. Die Haftung für Mängel der Softwareprodukte umfasst die Fehlerdiagnose und Fehler- und Störungsbeseitigung während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung gemäß Ziffer X. A. 2.
5. Die Beseitigung von Fehlern, d.h. Abweichungen von der jeweiligen Softwareproduktbeschreibung trotz Beachtung der Bedienungsanweisung, erfolgt nach Wahl von Siempelkamp NIS durch Lieferung einer neuen Softwareproduktversion oder einer neuen Softwareproduktvariante. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der jeweils letzten vom Besteller übernommenen Softwareproduktversion / Softwareproduktvariante auftritt.
6. Der Besteller wird Siempelkamp NIS bei der Fehlerfeststellung und –beseitigung umfassend unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Fehlers ergeben.
7. Bis zur Übernahme einer neuen Softwareproduktversion/Softwareproduktvariante, in welcher der Fehler beseitigt ist, kann Siempelkamp NIS eine Zwischenlösung zur Umgehung des Fehlers bereitstellen, wenn dies bei angemessenem Aufwand möglich ist und wenn der Besteller wegen des Fehlers unaufschiebbare Aufgaben nicht mehr bearbeiten kann.
8. Siempelkamp NIS haftet nicht für ein Softwareprodukt, das der Besteller oder Dritte geändert haben, es sei denn, der Besteller weist durch einen Probelauf des unveränderten Softwareprodukts nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
9. Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für den Ersatz oder den Verlust von Daten, die aufgrund einer Software-Lieferung entstanden sind. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Daten durch geeignete Maßnahmen, insbesondere regelmäßige Datensicherung, entsprechend zu sichern.
10. Sofern Siempelkamp NIS DV-Standard-Software (z.B. von Microsoft, Oracle usw.) zukauf und an den Besteller liefert, ist jegliche Sachmängelhaftung von Siempelkamp NIS für diese Software ausgeschlossen.

C.

1. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Siempelkamp NIS und ihre Erfüllungsgehilfen wegen Sachmängeln sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
2. Ziffern X. A. 1. – 11. und X. B. 1. – 10. gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten seitens Siempelkamp NIS entstanden sind.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Siempelkamp NIS verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siempelkamp NIS erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet Siempelkamp NIS gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer X. A. 2. bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Siempelkamp NIS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht

- erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies Siempelkamp NIS nicht zu angemessenen Bedingungen möglich,
- b) stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
 - c) Die Pflicht von Siempelkamp NIS zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer XIII.
 - d) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siempelkamp NIS bestehen nur, soweit der Besteller Siempelkamp NIS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Siempelkamp NIS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
 3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von Siempelkamp NIS nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von Siempelkamp NIS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
 4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer XI. 1.a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen der Ziffern X. A. 4., X. A. 5. und X. A. 9. entsprechend.
 5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer X. entsprechend.
 6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer XI. geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Siempelkamp NIS oder deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XII. Vertragsanpassung

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer VI. 3. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Siempelkamp NIS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Siempelkamp NIS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will Siempelkamp NIS von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Soweit Siempelkamp NIS nach Ziffer XIII. 2. haftet, ist die Haftung auf folgende Höchstbeträge begrenzt:
- 0,5 Mio. EUR für Sachschäden je Schadensereignis, insgesamt jedoch begrenzt auf maximal 1,5 Mio. EUR pro Jahr.
4. Siempelkamp NIS haftet nicht für Schäden, soweit der Besteller deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung, Virenschutz, mechanische Absicherung von Anlagen, Anschaffung von Ersatzsystemen, Erstellung von Notfallplänen und ausreichende Produktschulung des Anwenders – hätte verhindern können.
5. Siempelkamp NIS haftet nicht für Folgeschäden, die nicht die Lieferung oder Leistung selbst betreffen (z.B. Produktionsausfall und entgangener Gewinn). Ziffer XIII, 2 gilt entsprechend.
6. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§ 311 Abs. 2, 311a BGB) beschränkt sich die Ersatzpflicht auf das negative Interesse.
7. Soweit die Haftung von Siempelkamp NIS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Siempelkamp NIS.
8. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
9. Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer XIII. Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer X. A. 2.
10. Sofern Siempelkamp NIS DV-Standard-Software (z.B. von Microsoft, Oracle usw.) zukauf und an den Besteller liefert, ist jegliche Haftung von Siempelkamp NIS aus dieser Software ausgeschlossen.

XIV. Abtretung von Ansprüchen

Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Siempelkamp NIS dürfen der Vertrag oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte seitens des Bestellers übertragen werden.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit bzw. Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

XVI. Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung werden personenbezogene Daten auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet. Entsprechend der Informationspflicht Art. 13 Abs. 1 DSGVO gelten die „Datenschutzhinweise für unsere Geschäftspartner (Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten)“.

XVII. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Aschaffenburg, soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen Siempelkamp NIS ebenfalls offen.